



Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Religionspädagogik

Vom 18. Dezember 2008¹

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 und der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 16. April 2008 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Religionspädagogik beschlossen.

Die Zustimmung des Kuratoriums der Evangelischen Hochschule im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat wurde gemäß § 4 Abs. 5 und 6 der Verfassung der Evangelischen Hochschule in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg über die Evangelische Hochschule Ludwigsburg am 11. November 2008 erteilt.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG haben der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 8. Mai 2008 und der Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 16. April 2008 ihre Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

I. Studienordnung

§ 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad

§ 3 Studienbeginn

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 5 Regelstudienzeit, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums, Wahl der Profilschwerpunkte

§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache

§ 8 Studienberatung

II. Prüfungsordnung

§ 9 Fristen; Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

§ 10 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

¹ Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

1. Änderung vom 30. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 31/2009 S. 84)
2. Änderung vom 1. Februar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 14/2010 S. 23)
3. Änderung vom 1. Februar 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 9/2011 S. 9)

- § 11 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren
- § 12 Prüfer und Beisitzer
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen
- § 14 Modulprüfungen
- § 15 Organisation von Modulprüfungen
- § 16 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 17 Sonderregelung
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Voraussetzungen und Zulassung zum Modul Masterarbeit
- § 21 Zulassung zum Master-Kolloquium
- § 22 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Masterarbeit), Ermittlung der Endnote
- § 23 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 24 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 25 Endgültiges Nichtbestehen
- § 26 Abschluss des Masterstudiums
- § 27 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde
- § 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen
- § 29 Aberkennung des akademischen Grades
- § 30 Einsichtsrecht

III. Schlussvorschriften

§ 31 Experimentierklausel

§ 32 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Religionspädagogik, der gemeinsam von der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg durchgeführt wird.
- (2) Die vorliegende Ordnung wurde auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung) vom 9. Mai 2008 erstellt. Sie enthält die zwischen den zuständigen Gremien der beiden Hochschulen abgestimmten spezifischen Regelungen für den gemeinsam durchgeführten Masterstudiengang Religionspädagogik.

I. Studienordnung

§ 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad

- (1) Der Masterstudiengang Religionspädagogik ist ein konsekutiver Masterstudiengang und baut auf einem ersten einschlägigen, berufsqualifizierenden Abschluss auf (vgl. § 4 Abs. 1). Der Studiengang qualifiziert zur wissenschaftsbasierten konzeptionellen Entwicklung und zur fachlichen Durchführung und Leitung von Bildungsprogrammen für Jugendliche, Erwachsene und Senio-

ren in Kirche, Schule und Gesellschaft sowie zu deren Erforschung und Evaluation. Der Studiengang vermittelt folgende Kompetenzen:

- fachliche Kompetenzen, um theologische und religionspädagogische Konzepte angesichts neuer gesellschaftlicher Entwicklungen zu reflektieren und die eigene Urteilsfähigkeit zu erweitern,
 - wissenschaftliche Kompetenzen, um religionspädagogische Fragestellungen methodisch sicher zu analysieren, Forschungsprobleme zu formulieren und mit den religionspädagogischen Methoden zu lösen,
 - soziale und personale Kompetenzen, um Forschungs- und Bildungsprozesse verantwortlich und kreativ zu konzipieren, zu steuern und umzusetzen,
 - fachspezifische und fachübergreifende Kompetenzen für religiöse Bildungsprozesse und Forschung,
 - *im Profilschwerpunkt A*: vertiefte fachliche und didaktische Kompetenzen, um Religionsunterricht an beruflichen Schulen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren und mit dem Profil bzw. der Kultur der einzelnen Schule zu verbinden,
 - *im Profilschwerpunkt B*: vertiefte fachliche und methodische Kompetenzen, um Forschungsprojekte für religionspädagogische und kirchliche Handlungsfelder zu entwickeln und durchzuführen,
 - *im Profilschwerpunkt C*: vertiefte fachliche und didaktische Kompetenzen, um Bildungsprogramme insbesondere für Menschen im höheren Erwachsenenalter wissenschaftsbasiert konzeptionell zu entwickeln und praktisch zu arrangieren.
- (2) Dieser Masterstudienabschluss eröffnet den Absolventen Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:
1. Der *Profilschwerpunkt A* befähigt zur kompetenten Planung, Durchführung und Evaluation des Religionsunterrichts an beruflichen Schulen.
 2. Der *Profilschwerpunkt B* befähigt zur theoriegeleiteten Erforschung, Evaluation und Qualitätsentwicklung von religiösen Bildungsprozessen in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern.
 3. Der *Profilschwerpunkt C* befähigt zur kompetenten Planung, Durchführung und Evaluation von Bildungsmaßnahmen im höheren Erwachsenenalter sowie zur Leitung von Bildungseinrichtungen.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M. A.) verliehen.

§ 3 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist einmal jährlich zum Wintersemester möglich.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Religionspädagogik sind in einer gesonderten Zulassungssatzung vom 18. Dezember 2008 geregelt, die der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 25. Mai 2008 und der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 16. April 2008 beschlossen hat.
- (2) Die Studierenden entrichten die Studiengebühren an der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- (3) Die an einer Hochschule eingeschriebenen Studierenden haben an der jeweils anderen Hochschule in der

Regel die gleichen Rechte wie alle ordentlichen Studierenden mit Ausnahme des Wahlrechtes.

§ 5 Regelstudienzeit, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums Religionspädagogik beträgt drei Semester. Sie umfasst die Studiensemester, sowie alle Prüfungen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. Ein Modul umfasst mehrere thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem erforderlichen Arbeitsaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credit Points = CP) gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) verbunden sind. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. In jedem Semester ist der Erwerb von 30 CP vorgesehen. Der Leistungsumfang des gesamten Masterstudiums Religionspädagogik umfasst incl. Masterarbeit 90 CP; dies entspricht einem Workload von 2.700 Arbeitsstunden. Die Lehr- und Lerninhalte der einzelnen Module sind in einem Modulhandbuch dokumentiert.
- (3) Im Rahmen der Masterprüfung sind studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung (gemäß § 14 ff.) abgeschlossen, die sich auf die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Dies kann in verschiedenen Formen geschehen (z. B. schriftlich, mündlich, Praktikumsbericht, Präsentation, Portfolio). Die Art der Modulprüfung zu jedem Modul ist im Studienplan festgelegt und ist Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung (siehe Anlage 5). Im Modul Masterarbeit ist eine Masterarbeit zu schreiben, die mit einem Master-Kolloquium verbunden ist.
- (4) Der Erwerb von Leistungspunkten (CP) setzt eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 4 voraus und ist an das Bestehen der Modulprüfung gemäß § 23 Abs. 1 gebunden.
- (5) Der Studierende kann weitere als die vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule wählen (Zusatzmodule). Diese Zusatzmodule werden auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen. Bei der Berechnung der Endnote bleiben die Zusatzmodule unberücksichtigt (§ 22 Abs. 7).

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums, Wahl der Profilschwerpunkte

- (1) Der Masterstudiengang Religionspädagogik gliedert sich in einen Pflichtbereich und in einen Wahlpflichtbereich.
- (2) Im Pflichtbereich sind folgende sechs Module und das Modul Masterarbeit zu absolvieren:

Pflichtmodule:

	Inhalte	CP
Modul 1	Pädagogische und religionspädagogische Konzepte der Erwachsenenbildung	6
Modul 2	Theologische Urteilsbildung mit evangelischem Profil I	12
Modul 3	Theologische Urteilsbildung mit evangelischem Profil II	9
Modul 4	Theologie und Religionspädagogik	6

	gik in Wissenschaft und Forschung	
	Inhalte	CP
Modul 5	Religiöser Pluralismus in theologischer und religionspädagogischer Perspektive	6
Modul 6	Kultur- und Medienpädagogik in religionspädagogischen Kontexten	6
Modul 10	Master-Thesis und Kolloquium	25

- (3) Der Wahlpflichtbereich stellt drei Profilschwerpunkte zur Auswahl:

- A) Religionsdidaktik berufliche Schulen;
 B) Religionspädagogische Forschung;
 C) Religiöse Bildung im (höheren) Erwachsenenalter.

Aus diesen drei Profilschwerpunkten wählt jeder Studierende bei Aufnahme des Masterstudiums einen Profilschwerpunkt. In diesem gewählten Profilschwerpunkt absolviert der Studierende drei Wahlpflichtmodule:

Wahlpflichtmodule der drei Profilschwerpunkte:

A) Religionsdidaktik berufliche Schulen:

	Inhalte	CP
Modul 7A	Konzepte der Berufspädagogik und -didaktik	6
Modul 8A	Interkulturelles und interreligiöses Lernen in beruflichen Schulen	6
Modul 9A	Didaktik des Religionsunterrichts an beruflichen Schulen	8

B) Religionspädagogische Forschung:

	Inhalte	CP
Modul 7B	Empirische Forschungsmethoden	6
Modul 8B	Ansätze und Methoden religionspädagogischer Forschung	6
Modul 9B	Forschungsprojekt: Religiöse Bildungsprozesse	8

C) Religiöse Bildung im (höheren) Erwachsenenalter:

	Inhalte	CP
Modul 7C	Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung	6
Modul 8C	Management und Leitung	6
Modul 9C	Soziale Gerontologie im religionspädagogischen Kontext	8

- (4) Die zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlichen 90 Leistungspunkte (CP) ergeben sich:
- aus Leistungen in den Pflichtmodulen (45 CP)
 - aus Leistungen in den Wahlpflichtmodulen (20 CP)
 - aus der Masterarbeit (20 CP)
 - aus dem Master-Kolloquium (5 CP)
- (5) Die Anlage 5 „Studienplan Religionspädagogik“ ist Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung. Sie enthält eine Empfehlung hinsichtlich der zeitlichen Abfolge der Module.

§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in Englisch oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden, wenn der gemeinsame Prüfungsausschuss seine Zustimmung erteilt. Die Zustimmung des gemeinsamen Prüfungsausschusses zur Anfertigung einer Prüfungsleistung in Englisch oder einer anderen Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der Fremdsprache durch den Kandidaten,
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der Fremdsprache seitens der Prüfer bzw. Beisitzer.

§ 8 Studienberatung

Zu Beginn des Masterstudiums wird für alle Studienanfänger an einer der beiden Hochschulen eine zentrale Studienberatung angeboten.

II. Prüfungsordnung

§ 9 Fristen; Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

- (1) Die Prüfungsleistungen zur Masterprüfung sollen bis zum Ende des dritten Semesters erbracht sein.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Masterstudiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung nicht spätestens drei Studiensemester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist durch die zu prüfende Person nicht zu vertreten.
- (3) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Masterprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind (Masterarbeit und Master-Kolloquium), bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in dieser Ordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben.

§ 10 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Religionspädagogik wird ein „gemeinsamer Prüfungsausschuss“ der beteiligten Hochschulen gebildet. Der gemeinsame Prüfungsausschuss besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses werden je zur Hälfte vom Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und vom Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg aufgrund des Vorschlags der für den Studiengang verantwortlichen Hochschuleinrichtungen (siehe Absatz 3) bestellt.
- (2) Der gemeinsame Prüfungsausschuss setzt sich aus am Studiengang beteiligten Hochschullehrern und Akademischen Mitarbeitern zusammen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder Hochschullehrer sein müssen. Die Amtszeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich.

- (3) Die für den Studiengang verantwortlichen Hochschuleinrichtungen der beiden Hochschulen unterbreiten dem Senat für die Bestellung der Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses einen Vorschlag. Kraft Amtes ist der Studiengangsleiter jeder beteiligten Hochschule Mitglied im gemeinsamen Prüfungsausschuss, die restlichen Mitglieder sind durch Wahl zu bestimmen.
 - (4) Der gemeinsame Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender müssen hauptberufliche Hochschullehrer sein und müssen je eine der beiden beteiligten Hochschulen repräsentieren. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender führen jeweils an ihrer Hochschule die Geschäfte des gemeinsamen Prüfungsausschusses.
 - (5) Der gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in das die wesentlichen Gegenstände der Verhandlungen und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen aufgenommen werden.
 - (6) Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen. Der Vorsitzende stimmt alle Verwaltungsaufgaben mit den beiden Prüfungsämtern ab.
 - (7) Die Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - (8) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
 - (9) Der gemeinsame Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den zuständigen Gremien über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschulen offen zu legen. Der gemeinsame Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienganges.
- § 11 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren**
- (1) Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei der Entscheidung wirken der gemeinsame Prüfungsausschuss, die Prüfungsämter und der jeweils zuständige Modulbeauftragte zusammen. Über Widersprüche entscheidet der für Studium und Lehre zuständige Prorektor derjenigen Hochschule, an der der betroffene Studierende eingeschrieben ist.
 - (2) Zuständiges Prüfungsamt im Sinne dieser Ordnung ist für jeden Studierenden dieses Studienganges jeweils das (akademische) Prüfungsamt der Hochschule, an der der Studierende eingeschrieben ist.
 - (3) Der gemeinsame Prüfungsausschuss
 1. entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten (vgl. § 13);
 2. vergibt auf der Grundlage des Themenvorschlags durch einen Hochschullehrer nach § 20 Abs. 7 die Zulassung zur Masterarbeit. Der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein Studierender spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Masterarbeit erhält;
 3. bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Beisitzer. Die Bestimmung der Beisitzer kann vom gemeinsamen Prüfungsausschuss auf den jeweiligen Prüfer delegiert werden;
 4. beschließt die Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen;
 5. ist zuständig für Stellungnahmen zu Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
 6. legt für die Modulprüfungen Anmeldezeiträume fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss und geben diese rechtzeitig und in geeigneter Weise den Studierenden bekannt. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen eines Moduls endet spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin;
 7. entscheidet über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen.
 - (4) Den Prüfungsämtern der beiden Hochschulen obliegen
 1. die Unterstützung des gemeinsamen Prüfungsausschusses;
 2. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen;
 3. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden;
 4. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit;
 5. die Entscheidung über eine zweite Wiederholung und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG;
 6. die Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen nach der Zulassung zur Prüfung;
 7. die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung;
 8. die Entscheidung über die Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde;
 9. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
 10. die formale Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen (vgl. § 23);
 11. die formale Entscheidung über Fristverlängerung bei Masterarbeiten.
 - (5) In den Aufgabenbereich des jeweils zuständigen Modulbeauftragten fallen:
 1. die Organisation der Anmeldung zur Modulprüfung nach § 15 Abs. 3;
 2. die Zulassung zur Modulprüfung nach § 16 Abs. 2.
 3. Wenn die Zulassung versagt wird, teilt dies der Modulbeauftragte dem Prüfungsamt schriftlich mit.

§ 12 Prüfer und Beisitzer

- (1) Als Prüfer oder Beisitzer können Hochschullehrer bestellt werden sowie Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte, denen die Prüfungsbefugnis erteilt worden ist.

- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Denjenigen Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg oder der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg hauptberuflich lehren, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt, sofern dies nicht Absatz 2 widerspricht. Bei Personen, die in einem Fachgebiet an einer der beiden Hochschulen nebenberuflich lehren, entscheidet der zuständige Dekan über die Prüfungsbefugnis.
- (4) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Wiederholungsprüfungen und schriftliche Prüfungen, die vom Prüfer unter 4,0 bewertet wurden, sind von einem zweiten Prüfer zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungen (Hausarbeiten, Klausuren, usw.) können in der Regel von einem Prüfer abgenommen bzw. bewertet werden. Bei Widersprüchen ist grundsätzlich ein vom zuständigen Institut bestimmter Zweitprüfer hinzuzuziehen. Die Masterarbeit wird zumindest von zwei Prüfern bewertet (vgl. § 22 Abs. 5 und 6).
- (5) Der zu prüfende Studierende kann die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgeschlagenen. Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die Evangelische Landeskirche in Württemberg kann zu den mündlichen Prüfungen des Masterstudienganges Religionspädagogik einen kirchlichen Vertreter entsenden. Der kirchliche Vertreter nimmt an der Prüfung als Beisitzer teil. Er soll vor der Erteilung der Note gehört werden, sofern dies nicht Absatz 2 widerspricht. Auf die Zahl der Prüfer bzw. Beisitzer von Seiten der Hochschule gemäß Absatz 4 bleibt dies ohne Auswirkung.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) Studienzeiten, gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen an Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung und Modulprüfung werden die Grundsätze des ECTS herangezogen; die Gleichwertigkeitsprüfung bezüglich Inhalt und Anforderungen orientiert sich an den Lernzielen und den zu vermittelnden Kompetenzen des Moduls.
- (2) Eine Anrechnung ist höchstens für die Hälfte der für den Masterstudiengang geforderten Studienleistungen und Modulprüfungen möglich. Eine bereits angefertigte Masterarbeit kann nicht angerechnet werden. Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können nicht angerechnet werden.
- (3) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Endnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss, ob und ggf. welche Studienleistungen oder Modulprüfungen anerkannt werden. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Note kann auch durch ein Kolloquium mit dem Studierenden festgelegt werden. Im Zeugnis werden anerkannte Prüfungen oder Prüfungsteile entsprechend vermerkt (vgl. § 27 Abs. 1).
- (4) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und der Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen, die an anderen staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erworben wurden.
- (6) Studienortwechsler und Quereinsteiger müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem vergleichbaren Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung und/oder die Masterarbeit einmal oder endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befinden.

§ 14 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiträume zu erbringen.
- (3) Modulprüfungen werden bewertet. Die Anforderungen und Bewertungskriterien werden den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Moduls oder per Aushang bekannt gegeben. Die Benotung der Modulprüfungen ist in § 22 geregelt.
- (4) Die Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen (Modul 1 bis 9) setzt eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls voraus. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen im Verlauf eines Moduls angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann ein Fehlen bei einer einzelnen Lehrveranstaltungssitzung durch die Lehrperson gestattet werden. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann eine regelmäßige Teilnahme nur bei Vorliegen eines triftigen und von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grundes und Erfüllung einer von der Lehrperson erteilten Nacharbeitsaufgabe bestätigt werden. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn die in der Veranstaltung geforderte Mitarbeit erbracht wird. Die Mitarbeit kann in der Übernahme von Protokollen, Kurzreferaten, Erstellen von Exzerpten oder Ausarbeitungen zu begrenzten Themenstellungen, Recherchen, Teilnahme an Gruppenarbeit, Berichten, Präsentationen und dergleichen bestehen. Die Lehrperson gibt die erwartete Mitarbeit zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern Ausnahmen von Satz 1 gestatten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.
- (5) Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist in der Regel jeweils ein Lehrender verantwortlich, der dem Studiendekan (Pädagogische Hochschule) bzw. dem Dekan (Evangelische Hochschule) und dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses über not-

wendige Maßnahmen zur Durchführung berichtet. Der zuständige Studiendekan (Pädagogische Hochschule) bzw. Dekan (Evangelische Hochschule) kann ein Mitglied des Lehrkörpers mit der Modulverantwortung betrauen. Für das Modulhandbuch des Studiengangs sind der zuständige Studiendekan der Pädagogischen Hochschule und der zuständige Dekan der Evangelischen Hochschule verantwortlich.

- (6) Die Form der Modulprüfungsleistung wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben, sofern die Modulprüfungsleistung nicht in dieser Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch festgelegt ist. Eine beim Prüfer zur Bewertung eingereichte schriftliche Prüfungsleistung ist in der eingereichten Fassung zu benoten; eine Überarbeitungsmöglichkeit ist ausgeschlossen.
- (7) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel, gültigen Termine und Bewertungsmaßstäbe werden vom Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben.
- (8) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch den Prüfer unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § 30 Abs. 2 mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z. B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) dem Prüfungsamt übergeben.

§ 15 Organisation von Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen in Form von Klausuren finden im Masterstudium in jedem Semester in der letzten Vorlesungswoche und den darauf folgenden drei Wochen, die Wiederholungsprüfungen in den letzten drei Wochen vor Vorlesungsbeginn, in der ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters oder im nächsten regulären Prüfungszeitraum statt.
- (2) Andere Prüfungen (z. B. Portfolio, mündliche Prüfungen) werden vom Prüfer bzw. vom Modulbeauftragten in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert.
- (3) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, muss sich der Studierende anmelden. Es sind die für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 4 nachzuweisen. Die Anmeldung gilt mit Ablauf des Anmeldezeitraums als erfolgt, sofern der Studierende bis zu diesem Zeitpunkt nicht von der Anmeldung zurücktritt. Nach Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur nach Genehmigung des Modulbeauftragten möglich.

§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. im betreffenden Masterstudiengang gemäß der Zulassungssatzung (vgl. § 4 Abs. 1) an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bzw. an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben ist;
 2. die für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen bzw. Modulprüfungen nachweist;
 3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Zulassung zur Modulprüfung wird per Aushang durch die Modulbeauftragten bekannt gemacht.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen,
 1. wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind;

3. der Studierende im gewählten Studiengang oder in einem verwandten Studiengang bereits eine Modul-, Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Studierenden vom Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Sonderregelung

Macht ein Studierender ggf. durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studienleistungen und/oder Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der gemeinsame Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studierenden und den Prüfern fest, wie gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können. Der Behindertenbeauftragte kann dazu gehört werden.

§ 18 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten.
- (2) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel 90 Minuten betragen.
- (3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungen soll sechs Wochen, das der Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung des Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Präsentationen, Vorträgen, Kolloquien u. ä. vorgenommen werden.
- (2) Mündliche Modulprüfungen, die nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von zwei Prüfern gemäß § 12 Abs. 1 und 2 oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer. Erfolgt die mündliche Prüfung durch zwei Prüfer, so legen die beiden Prüfer die Note für die Prüfung im Konsens fest. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierender 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Leistung jedes Kandidaten individuell festgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungsdurchgang der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüfungskandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 20 Voraussetzungen und Zulassung zum Modul Masterarbeit

- (1) Zum Modul Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. mindestens 45 CP aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen nach § 6 Abs. 4 nachweisen kann;
 2. für mindestens zwei aufeinander folgende Semester im Masterstudiengang Religionspädagogik eingeschrieben war;
 3. die Zulassungsbedingungen zu Modulprüfungen gemäß § 16 Abs. 1 erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Modul Masterarbeit ist spätestens zwölf Monate nach Bestehen der letzten Modulprüfung zu stellen. Versäumt der Studierende diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Masterarbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5, 0) bewertet. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.
- (3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllt, so soll sich der Studierende an einen Hochschullehrer mit der Bitte um Themenstellung wenden. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Das Modul Masterarbeit umfasst die Masterarbeit und das Master-Kolloquium. Für das Modul Masterarbeit werden insgesamt 25 CP vergeben, und zwar 20 CP für die Masterarbeit und 5 CP für das Master-Kolloquium.
- (5) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine religionspädagogische Fragestellung innerhalb der vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden vertieft zu bearbeiten.
- (6) Die Masterarbeit kann auf begründeten Antrag auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn die Beiträge der einzelnen Beteiligten klar ausgewiesen werden. Dabei gilt, dass Absatz 5 für jeden Beteiligten anwendbar sein muss.
- (7) Das Thema der Masterarbeit wird von einem im Studiengang lehrenden Hochschullehrer gemäß § 12 Abs. 1 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der Prüfer auch die Pflicht zur Betreuung der Masterarbeit.
- (8) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über die erbrachten Studienleistungen gemäß Absatz 1, sofern diese nicht im Prüfungsamt bereits vorliegen,
 2. der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit mit Zustimmung des vorgeschlagenen Betreuers,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule befindet (vgl. dazu § 16).
- (9) Das Thema der Masterarbeit wird mit der Zulassung zur Masterarbeit über den gemeinsamen Prüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (10) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Dies entspricht den für das Modul Masterarbeit zu vergebenden 25 CP, da Masterarbeit und Kolloquium in engem Zusammenhang stehen. Thema, Aufgabenstellung, Betreuung und Umfang der Masterarbeit sind vom

Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann das Prüfungsamt auf begründeten Antrag (z. B. Attest o. ä.) die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängern; Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim gemeinsamen Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Arbeit.

- (11) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen 4 Wochen gemäß Absatz 2 zu stellen und auszugeben. Auf § 24 Abs. 4 Satz 4 wird verwiesen. Nach Ausgabe des neuen Themas gilt erneut die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 10.
- (12) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung des gemeinsamen Prüfungsausschusses gemäß § 7. Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.
- (13) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (14) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung und als CD-Rom beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (15) Das Verfahren der Bewertung der Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 21 Zulassung zum Master-Kolloquium

- (1) Im Master-Kolloquium, einem wissenschaftlichen Fachgespräch von 50 Minuten Dauer zum Thema der Masterarbeit, soll der Kandidat nachweisen, dass er dieses Thema und die dazu erarbeiteten Ergebnisse in größere Zusammenhänge einordnen und auf andere Fragestellungen transferieren kann. Das bestandene Master-Kolloquium schließt das Modul Masterarbeit ab (vgl. § 20 Abs. 4). Auf § 23 Abs. 1 und 2 wird verwiesen.
- (2) Der Kandidat ist zum Master-Kolloquium zugelassen, wenn die Masterarbeit bestanden, also mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Diese mündliche Prüfung soll in einem Zeitraum von zwei bis sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterarbeit stattfinden. Der Termin für das Master-Kolloquium wird vom Prüfungsamt festgelegt und dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (3) Das Master-Kolloquium wird in der Regel mit den beiden Prüfern der Masterarbeit geführt. Wenn die Masterarbeit als Gruppenarbeit abgefasst wurde (siehe § 20

Abs. 6), kann der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses eine Gruppenprüfung zulassen.

- (4) Im Übrigen gelten für das Master-Kolloquium die Regelungen gemäß § 19.

§ 22 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Die Benotung von Modulprüfungen erfolgt nach der Skala in Absatz 2, wenn die Modulprüfung in die Endnote einfließt. Modulprüfungen, die nicht in die Endnote einfließen, werden in einer zweistufigen Skala mit „erfolgreich“ und „nicht erfolgreich“ bewertet.
- (2) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	sehr gut	= hervorragende Leistung
2	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

- (3) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Gesamtnote des Moduls aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Dabei erfolgt eine Gewichtung nach der Anzahl der Leistungspunkte (CP). Bei der Berechnung der Modulnote wird nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgebrochen.
- (4) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Notenbezeichnung

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,50	sehr gut	excellent
1,7 2,0 2,3	1,51 – 2,50	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,51 – 3,50	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,51 – 4,0	ausreichend	sufficient
5,0	5,0	nicht ausreichend	fail

- (5) Die Masterarbeit ist in der Regel von einem Prüfer, der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. Die Arbeit ist von einem zweiten Prüfer zu beurteilen, der vom gemeinsamen Prüfungsausschuss bestellt wird. Jeder Prüfer erstellt ein schriftliches Gutachten. Die Prüfer ei-

nigen sich auf eine Note. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note der Masterarbeit ist in die Endnote einzubeziehen.

- (6) Für den Fall, dass eine Einigung nicht möglich ist, setzt der Leiter des Prüfungsamtes die Note auf das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen fest, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt und keine der Einzelbewertungen „nicht ausreichend“ (Note 5,0) lautet. Ist die Abweichung höher oder lautet eine der Einzelbewertungen „nicht ausreichend“, bestimmt der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt der gemeinsame Prüfungsausschuss die Note der Masterarbeit endgültig fest.
- (7) Die Endnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten einschließlich der Note der Masterarbeit. Bei der Bildung der Endnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei werden die Modulnoten, die Note der Masterarbeit und das Master-Kolloquium mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Werden Module aus weiteren als den vorgeschriebenen Modulen absolviert (Zusatzmodule), so gehen diese nicht in die Endnote ein.
- (8) Bei einer Endnote kleiner oder gleich 1,4 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn die Gesamtnote des Moduls nach § 22 Abs. 3 mindestens die Note 4,0 beträgt.
- (2) Die Masterarbeit sowie das Master-Kolloquium sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Ist eine Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Auskünften gemäß § 24 Abs. 4. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes und des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 24 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, so sind alle Prüfungsteile zu wiederholen, wenn die Gesamtnote des Moduls nach § 22 Abs. 3 nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Über Ausnahmen kann der gemeinsame Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings entscheiden.
- (2) Wiederholungen von Modulprüfungen sind gemäß der in § 15 Abs. 1 festgelegten Prüfungsfristen innerhalb eines Jahres nach dem Nichtbestehen abzulegen. Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholungsprüfung erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (3) Bei einer Wiederholung der Modulprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Modulprüfung von der in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die Gegebenheiten dies erfordern. Die Art der in der Wiederholung der Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung ist dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.
- (4) Eine Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Ein Master-Kolloquium, das mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden.
- (6) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Masterstudiengang an einer anderen Hochschule sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,
 2. ein Studierender eine Wiederholungsprüfung gemäß der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden hat;
 3. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (2) § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 26 Abschluss des Masterstudiums

- (1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen für den Studiengang erforderlichen Studienleistungen und Modulen erfolgreich teilgenommen hat und insgesamt 90 Leistungspunkte (CP) nachweist. Diese setzen sich zusammen aus (vgl. § 6 Abs. 4):
 1. 65 CP aus den studienbegleitenden Modulprüfungen (davon 45 aus Pflichtmodulen und 20 aus Wahlpflichtmodulen);
 2. 25 CP aus dem Modul Master-Thesis und Master-Kolloquium.
- (2) Hat ein Studierender das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält er mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung, gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung, in der alle erfolgreich erbrachten Prüfungen und ggf. Studienleistungen sowie die Noten dokumentiert sind.

§ 27 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

- (1) Über das bestandene Masterstudium wird dem Studierenden innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten für den Studiengang erforderlichen Prüfungsleistung bzw. Modulprüfung ein Zeugnis von der Hochschule ausgestellt, an der der Studierende eingeschrieben ist. Das Zeugnis enthält die Endnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), den ECTS-

Grad gemäß Absatz 2, die im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die gemäß § 22 Abs. 4 endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit und dem Master-Kolloquium zum Thema der Arbeit sowie ggf. die Zusatzmodule. Das Zeugnis trägt das Datum an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist vom Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der beiden Hochschulen zu versehen. Eine Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsstellen ist im Zeugnis zu vermerken.

- (2) Dem Masterzeugnis wird ein Transcript of Records gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung und ein Diploma Supplement gemäß Anlage 4 in der jeweils aktuellen Fassung beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls der Absolvent.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die das Datum des Zeugnisses trägt. Darin wird die Verleihung des Mastergrads gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. Die Urkunde wird von der Hochschule ausgestellt, an der der Studierende eingeschrieben ist. Sie wird von den Rektoren der beiden Hochschulen und vom Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden beteiligten Hochschulen versehen. Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (4) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Auf Antrag erhält der Studierende während des Studiums eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), aus der u. a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS-Punktezahl hervorgeht.

§ 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit oder eine andere schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Leiter des Prüfungsamtes unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungs-

leistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt der zuständige Prüfer oder der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.
- (5) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 3 verfahren.
- (6) Der Studierende, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der gemeinsame Prüfungsausschuss den Studierenden – nach Gewährung rechtlichen Gehörs – von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (7) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum er/sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden und teilt dem/der Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit, einer Hausarbeit bzw. einer sonstigen schriftlichen Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Studierende ein neues Thema.
- (9) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind

berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

- (10) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (11) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Absatz 9 bzw. Absatz 10 genannten Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (12) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Absätzen 7 bis 10 verlängert werden.
- (13) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 29 Aberkennung des akademischen Grads

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Prüfer können zur Sache gehört werden.
- (4) Das unrichtige Zeugnis und das Diploma Supplement sind zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 30 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten. Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

III. Schlussvorschriften

§ 31 Experimentierklausel

Im Einvernehmen mit den Rektoren und Studiengangsleitern der beiden Hochschulen können einzelne, in dieser Ordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen probeweise durch andere ersetzt, in ihrer Lage verlegt oder mit anderen Prüfungsleistungen abgeprüft werden. Voraussetzung für die Erprobung in diesem Sinn ist ein Beschluss der für diesen Studiengang zuständigen Gremien an den beiden Hochschulen, sowie des gemeinsamen Prüfungsausschusses (§ 10) und der beiden Senate an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg. Die Erprobung ist systematisch auszuwerten und gegenüber den Gremien berichtspflichtig.

§ 32 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Anmerkungen zum Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Religionspädagogik an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg trat zum 1. September 2008 in Kraft. Sie wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg veröffentlicht.

In der vorstehenden Arbeitsfassung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sind die nachstehend aufgeführten Änderungen eingearbeitet:

Erste Änderung vom 30. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg Nr. 31/2009 S. 84), in Kraft getreten am 1. August 2009.

Zweite Änderung vom 1. Februar 2010 (Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg Nr. 14/2010 S. 23), in Kraft getreten am 1. Juni 2010.

Dritte Änderung vom 1. Februar 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg Nr. 9/2011 S. 9), in Kraft getreten am 1. Februar 2011.

Anlage 1: Modulformular

Anlage 2: Prüfungszeugnis

Anlage 3: Transcript of Records

Anlage 4: Diploma Supplement

Anlage 5: Studienplan

Anhang 5: Studienplan

Studienverlauf, Modulübersicht, Modulprüfungen

Semester	Module Nummer: Bezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	M 1: Pädagogische und religionspädagogische Konzepte der Erwachsenenbildung	Klausur	6
	M 2: Theologische Urteilsbildung mit evangelischem Profil I	Portfolio mit Hausarbeit	12
	M 4: Theologie und Religionspädagogik in Wissenschaft und Forschung	Klausur	6
	M 6: Kultur- und Medienpädagogik in religionspädagogischen Kontexten	Mündliche Prüfung	6
2	M 3: Theologische Urteilsbildung mit evangelischem Profil II (Teil 1)	(siehe unten)	4 (von 9)
	M 5: Religiöser Pluralismus in theologischer und religionspädagogischer Perspektive	Mündliche Prüfung	6
	Profilschwerpunkt A: Religionsdidaktik berufliche Schulen		
	M 7A: Konzepte der Berufspädagogik und -didaktik	Portfolio	6
	M 8A: Interkulturelles und interreligiöses Lernen in beruflichen Schulen	Mündliche Prüfung	6
	M 9A: Didaktik des Religionsunterrichts an beruflichen Schulen	Projektdokumentation	8
	Profilschwerpunkt B: Religionspädagogische Forschung		
	M 7B: Empirische Forschungsmethoden	Portfolio	6
	M 8B: Ansätze und Methoden religionspädagogischer Forschung	Mündliche Prüfung	6
	M 9B: Forschungsprojekt: Religiöse Bildungsprozesse	Projektdokumentation	8
	Profilschwerpunkt C: Religiöse Bildung im (höheren) Erwachsenenalter		
	M 7C: Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung	Portfolio	6
	M 8C: Management und Leitung	Mündliche Prüfung	6
	M 9C: Soziale Gerontologie im religionspädagogischen Kontext	Projektdokumentation	8
3	M 3: Theologische Urteilsbildung mit evangelischem Profil II (Teil 2)	Modultypische Arbeit	5 (von 9)
	M 10: Master-Thesis und Master-Kolloquium	Masterarbeit Mündliche Prüfung	25
Gesamt	10 Module	10 PL	90*

* davon 20 CP aus einem der Profilschwerpunkte A, B oder C